

Judikatur - VwGH

Antragsbefugnis bei nicht RL-konformer Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

1. Ein Antrag auf Einrichtung richtlinienkonformer Messstellen zur Bestimmung der Luftqualität setzt keine unmittelbare Betroffenheit voraus.
2. Zuständige Stelle für Anträge auf Einrichtung richtlinienkonformer Messstellen zur Bestimmung der Luftqualität sind die Landeshauptleute.

Deskriptoren: Nachhaltigkeitsrecht; Unionsrecht; Luftreinhalterecht; subjektive Rechte; Antragsbefugnis.

Normen: Art 6, 7, 13, 23 Luftqualitäts-RL; §§ 4, 5 IG-L; IG-L-Messkonzeptverordnung 2012.

VwGH 21. 10. 2021, Ra 2020/07/0117

Von Priska Lueger / Lisa Weinberger

Abstract

Einzelpersonen kommt unabhängig davon, ob sie von einer Grenzwert-Überschreitung unmittelbar betroffen sind, ein Recht zu, die Einrichtung von den Anforderungen der Luftqualitäts-Richtlinie entsprechenden Mess- bzw Probenahmestellen zu beantragen. Zuständig für derartige Anträge sind die jeweiligen Landeshauptleute.

Sachverhalt

Der in Salzburg lebende Revisionswerber hatte bereits im November 2016 beim Landeshauptmann von Salzburg (LH) beantragt, der EU-Luftqualitätsrichtlinie¹ entsprechende Mess- bzw Probenahmestellen zu errichten und den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass die Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft eingehalten werden. Der LH wies diese Anträge zurück. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dem Revisionswerber komme kein subjektiv-öffentliches Recht auf eine derartige Antragstellung zu und er sei nicht unmittelbar betroffen, weil an seinem Wohnort die Grenzwerte eingehalten worden seien. Eine unmittelbare Betroffenheit sei aber Voraussetzung, um die Änderung eines Luftreinhalteplans beantragen zu können. Dem Revisionswerber komme daher auch kein Recht zu, die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu beantragen.

In seinem ersten Erkenntnis zu diesem Antrag² hielt der VwGH fest, dass die Überprüfung der unmittelbaren Betroffenheit nicht anhand eines einzigen Messpunktes durchzuführen sei, sondern anhand mehrerer Messpunkte in jenem Gebiet, in dem sich eine betroffene Person

¹ RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl L 152/2008, 1.

² VwGH 25. 9. 2019, Ra 2018/07/0359.

regelmäßig aufhält.³ Dazu gehören neben Wohnortsnähe etwa auch Orte, wo soziale Kontakte gepflegt werden, sowie Arbeitsplatznähe. In diesem Zusammenhang besteht zur Prüfung der Frage, ob jemand von Überschreitungen der Schadstoffgrenzwerte in der Luft unmittelbar betroffen ist, daher auch das Recht, die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu beantragen. Der VwGH stützte sich hierbei auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Craeynest*,⁴ und ging von einem Antragsrecht „Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind,“⁵ aus.

In Folge dieses ersten Erkenntnisses behob das LVwG den Bescheid des LH. Im Zuge des weiteren Verfahrens wies der LH die Anträge des Revisionswerbers zurück. Auch das LVwG bestätigte die Zurückweisung und wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Das LVwG prüfte die Einhaltung der Grenzwerte nunmehr anhand mehrerer Messpunkte, führte aber aus, dass für das Jahr 2019 die Grenzwerte nicht überschritten worden seien. Der Revisionswerber sei daher nicht unmittelbar betroffen. Somit könne keine Änderung des Luftreinhalteplans beantragt werden, weil eine unmittelbare Betroffenheit Verfahrensvoraussetzung sei, um die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen beantragen zu können. Die Anträge seien daher zurückzuweisen gewesen.

Der Revisionswerber wandte sich (erneut) an den VwGH, der sich mit der Frage auseinandersetzte, ob eine unmittelbare Betroffenheit einer Person Voraussetzung ist, um die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen beantragen zu können. Der VwGH befand die Revision für zulässig und hob das Erkenntnis des LVwG wegen Rechtswidrigkeit auf.

Entscheidungsgründe

31 Im fortgesetzten Verfahren ging das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis davon aus, dass der Grenzwert für NO₂ an den für den Revisionswerber örtlich relevanten Probenahmestellen [...] im gegenständlich relevanten Kalenderjahr 2019 eingehalten bzw. unterschritten worden und er demnach nicht mehr unmittelbar von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sei. Unter Heranziehung des hg. Vorerkenntnisses vom 25. September 2019, Ra 2018/07/0359, gelangte es zum Ergebnis, dass dem Revisionswerber mangels unmittelbarer Betroffenheit weder eine Antragslegitimation auf Abänderung des Luftqualitätsplans, noch eine solche auf Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zukomme.

32 Das hg. Vorerkenntnis vermag diese Beurteilung in Bezug auf die Antragslegitimation des Revisionswerbers auf Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen allerdings nicht zu tragen.

33 Der Verwaltungsgerichtshof hat darin zur Zulässigkeit einer solchen Antragstellung lediglich festgehalten, dass der EuGH in seinem Urteil vom 26. Juni 2019, *Craeynest*, C-723/17, vom „Antrag Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 Abs. 1 der [Luftqualitäts-RL] genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind“ spricht.

³ Siehe auch *Schamschula*, VwGH stärkt Antragsrecht der Öffentlichkeit im Luftschutz, RdU 2020, 89 (121).

⁴ EuGH 26. 6. 2019, Rs C-723/17, *Craeynest*, ECLI:EU:C:2019:533.

⁵ EuGH 26. 6. 2019, Rs C-723/17, *Craeynest*, ECLI:EU:C:2019:533, Rn 8.

34 In Bezug auf die (auch) unter diesem Gesichtspunkt ins Treffen geführte unmittelbare Betroffenheit des Revisionswerbers verwies der Verwaltungsgerichtshof auf Punkt 2. seiner Entscheidung, wo er sich [...] schon mit der Frage der unmittelbaren Betroffenheit als Voraussetzung für die Antragslegitimation des Revisionswerbers auf Abänderung des Luftqualitätsplans auseinandersetzte.

35 Der Verwaltungsgerichtshof gelangte ausgehend davon zum Ergebnis, dass dem Revisionswerber schon aufgrund seiner „jedenfalls“ im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 6. Februar 2018 bestehenden unmittelbaren Betroffenheit nach dem Urteil des EuGH vom 26. Juni 2019, *Craeynest*, C-723/17, das Recht zukam, einen Antrag auf Prüfung der Konformität der Einrichtung der Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet mit den Vorschriften der Luftqualitäts-Richtlinie zu stellen.

37 [...] in der Revision [wird] die Frage aufgeworfen, ob auf der Grundlage des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Craeynest* eine Einzelperson, die [...] nicht unmittelbar von einer Überschreitung der in der Luftqualitäts-RL festgelegten Grenzwerte betroffen ist, dennoch zur Antragstellung auf Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen legitimiert ist.

38 [...] Gegenstand des angefochtenen Erkenntnisses war daher (erneut) allein die Frage der Zulässigkeit einer solchen Antragstellung; die [...] Frage, ob die vorhandenen Probenahmestellen ihrerseits den Anforderungen der Luftqualitäts-RL entsprechen oder nicht, war hingegen nicht zu beantworten.

39 Der EuGH erkannte in seinem Urteil vom 26. Juni 2019, *Craeynest*, C-723/17 [...] zu Recht: „1. Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 288 Abs. 3 AEUV sowie die Art. 6 und 7 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa sind dahin auszulegen, dass es einem nationalen Gericht zusteht, auf Antrag Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, zu prüfen, ob die Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet im Einklang mit den in Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie vorgesehenen Kriterien eingerichtet wurden, und, wenn dies nicht der Fall ist, gegenüber der zuständigen nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen wie etwa - sofern im nationalen Recht vorgesehen - eine Anordnung zu treffen, damit die Probenahmestellen im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet werden.“ [...]

40 Der EuGH begründete dies (auszugsweise) wie folgt:

„[...] 44 Es trifft zwar zu, dass je nach lokaler Situation in einem Gebiet oder einem Ballungsraum mehrere Standorte die in Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/50 festgelegten Kriterien erfüllen können. Daher obliegt es den zuständigen nationalen Behörden, im Rahmen ihres Ermessens den konkreten Standort der Probenahmestellen zu wählen.

45 Die Existenz eines solchen Ermessens bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidungen, die von den Behörden in diesem Rahmen getroffen werden, jeder gerichtlichen Kontrolle entzogen sind, insbesondere der Kontrolle, ob die Behörden die der Ausübung ihres Ermessens gesetzten Grenzen überschritten haben [...]

53 Da der Einzelne das Recht hat, von einem Gericht überprüfen zu lassen, ob die nationalen Rechtsvorschriften und ihre Anwendung innerhalb der in der Richtlinie 2008/50 für die Wahl

des Standorts der Probenahmestellen vorgesehenen Grenzen des Ermessensspielraums geblieben sind, ist das nach nationalem Recht dazu berufene Gericht überdies befugt, gegenüber der betreffenden nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Anordnungen, zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Stellen nach den in der Richtlinie festgelegten Kriterien eingerichtet werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. Juli 2008, *Janecek*, C-237/07, EU:C:2008:447, Rn. 38 und 39, sowie vom 19. November 2014, *ClientEarth*, C-404/13, EU:C:2014:2382, Rn. 55, 56 und 58).“ [...]

41 Vorauszuschicken ist, dass sich der Wortlaut der Beantwortung der ersten Vorlagefrage durch den EuGH in der Rechtssache *Craeynest*, wonach „es einem nationalen Gericht zusteht, auf Antrag Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 Abs. 1 der [Luftqualitäts-RL] genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, zu prüfen, ob die Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet im Einklang mit den in Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie vorgesehenen Kriterien eingerichtet wurden“, aus der Fragestellung des vorliegenden belgischen Gerichts ergab. Für die Beantwortung der hier relevanten Frage, ob es Einzelpersonen auch unabhängig von einer (allenfalls bestehenden) unmittelbaren Betroffenheit von einer Grenzwertüberschreitung zusteht, die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu begehren, ist daraus nichts zu gewinnen. Vielmehr muss dafür der gesamte Tenor in Zusammenhalt mit der Begründung des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Craeynest* berücksichtigt werden.

42 Demnach ist insbesondere die in Anhang III der Luftqualitäts-RL normierte Verpflichtung der nationalen Behörden, mit den Kriterien dieser Richtlinie übereinstimmende Probenahmestellen zu errichten, klar, präzise und nicht an Bedingungen geknüpft, sodass sich Einzelpersonen gegenüber den Mitgliedstaaten auf die Einhaltung dieser Verpflichtung berufen können. Daher kommt Einzelpersonen das unmittelbar aus der Luftqualitäts-RL ableitbare Recht zu, bei den Behörden die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu begehren. Denn der nach deren Ermessen zu wählende Standort der Probenahmestellen spielt nach dem in der Richtlinie vorgesehenen System zur Beurteilung und Verbesserung der Luftqualität eine entscheidende Rolle, insbesondere wenn die Luftverschmutzung die in der Richtlinie genannten Grenzwerte überschreitet. Daher wäre der Zweck der Richtlinie gefährdet, wenn die Behörden die Grenzen ihres Ermessens überschritten und Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum nicht im Einklang mit den in der Richtlinie aufgestellten Kriterien errichteten [...].

43 Erst durch die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen könnten allfällige Grenzwertüberschreitungen nach der Luftqualitäts-RL festgestellt werden, die zur Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats führten, einen Luftqualitätsplan in Einklang mit Art. 23 Abs. 1 der Luftqualitäts-RL zu erstellen. Die Einrichtung solcher Probenahmestellen ist daher selbstverständliche Voraussetzung für die einwandfreie Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte nach der Luftqualitäts-RL. Erst dadurch wird es Einzelpersonen, die von einer nach den Kriterien der Richtlinie ermittelten Grenzwertüberschreitung unmittelbar betroffen sind, ermöglicht, auch die Einhaltung der Verpflichtung des Art. 23 Abs. 1 der Luftqualitäts-RL effektiv geltend machen zu können.

44 Dass das Recht von Einzelpersonen, die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu begehren, auf den Kreis jener Personen beschränkt wäre, die bereits unmittelbar von einer Grenzwertüberschreitung – die (allenfalls) von noch ungeprüften

Probenahmestellen gemessen wurden - betroffen sein müssten, ist der Luftqualitäts-RL und der dazu ergangenen, zitierten Judikatur hingegen nicht zu entnehmen. Dies widerspräche dem Zweck der Richtlinie, wonach der von den Behörden festzulegende (und von Einzelpersonen überprüfbar) Standort von Probenahmestellen so zu wählen ist, dass die Gefahr von unbemerkten Grenzwertüberschreitungen minimiert wird (vgl. EuGH 26.6.2019, *Craeynest*, C-723/17, Rn 50).

45 Somit durfte das Verwaltungsgericht den Antrag des Revisionswerbers auf Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen in der Stadt Salzburg nicht mit der Begründung zurückweisen, dass dieser im Kalenderjahr 2019 nicht von einer Grenzwertüberschreitung unmittelbar betroffen gewesen sei. Jedenfalls dem Revisionswerber kam auch unabhängig von einer solchen Überschreitung das unmittelbar aus der Luftqualitäts-RL ableitbare Recht zu, die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zur Kontrolle der Einhaltung der nach der Luftqualitäts-RL vorgeschriebenen Grenzwerte bzw. Alarmschwellen in der Stadt Salzburg zu begehren.

46 Zur Beantwortung der Frage, ob der Revisionswerber seinen Antrag bei der belangten Behörde, in deren Ermessen die Wahl des konkreten Standorts von Probenahmestellen liegt, und/oder unmittelbar bei Verwaltungsgericht, das die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Luftqualitäts-RL zu prüfen hat, stellen kann, sind die Erwägungen des hg. Vorerkenntnisses vom 25. September 2019, Ra 2018/07/0359, heranzuziehen.

47 Demnach stellt auf dem Boden der zur Luftqualitäts-RL ergangenen Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Craeynest* und der innerstaatlichen Rechtslage (§§ 4 und 5 IG-L und der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012) die – auf Unionsrecht fußende – Ermöglichung der Antragstellung eines Einzelnen auf Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen bei der zur Vollziehung des IG-L bzw. der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 zuständigen Behörde (statt unmittelbar beim Verwaltungsgericht) die sachgerechtere und verfahrenswirtschaftlichere Lösung zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Zustandes dar. Dabei wird dem vom EuGH genannten Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz jedenfalls Rechnung getragen. Gegen abschlägige Bescheide der Behörde über solche Anträge steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht zu, dem diesfalls die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Luftqualitäts-RL eröffnet ist.

48 Wie sich aus den Ausführungen unter den Rdn. 43 und 44 des vorliegenden Erkenntnisses ergibt, ist im Revisionsfall nicht auszuschließen, dass das Nichtvorliegen einer Grenzwertüberschreitung im Kalenderjahr 2019 die Folge der Einrichtung nicht richtlinienkonformer Probenahmestellen ist. Das angefochtene Erkenntnis erweist sich somit im Umfang der Bestätigung der Spruchpunkte II.a. und I.c. des Bescheides der belangten Behörde vom 3. März 2020 als inhaltlich rechtswidrig, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

Anmerkung

In nachvollziehbarer Weise argumentiert der VwGH, dass erst durch die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen mögliche Grenzüberschreitungen von Schadstoffen in der Luft festgestellt werden können. Erst dann könne eine unmittelbare Betroffenheit von

Personen überprüft werden. Es würde daher dem Zweck der EU-Luftqualitätsrichtlinie widersprechen, wenn nur jene Personen die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen beantragen könnten, die unmittelbar betroffen sind. Wenngleich die unmittelbare Betroffenheit Voraussetzung für einen Antrag auf Abänderung des Luftqualitätsplans gemäß § 9a IG-L ist, trifft dies nicht auf einen Antrag auf Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu.

Der VwGH stellte zudem klar, dass im Erkenntnis von 2019 mit Bezug auf die Rechtssache *Craeynest* gemeint war, dass dem Revisionswerber jedenfalls ein Antragsrecht aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit zukommt, letzteres aber nicht darauf beschränkt ist. Der belgische Fall war anders gelagert, da eine klare unmittelbare Betroffenheit bestand, auf die sich der EuGH konzentrierte. Daraus ist allerdings laut VwGH nicht ableitbar, dass die unmittelbare Betroffenheit eine zwingende Verfahrensvoraussetzung für ein Antragsrecht ist.

Hingegen betont der EuGH, dass die Verpflichtung der nationalen Behörden, mit den Kriterien dieser Richtlinie übereinstimmende Probenahmestellen zu errichten, hinreichend klar und präzise formuliert ist und nicht an Bedingungen geknüpft ist, sodass sich Einzelpersonen gegenüber Mitgliedstaaten auf die Einhaltung dieser Verpflichtung berufen können. Daher kommt Einzelpersonen das unmittelbar aus der Richtlinie ableitbare Recht zu, bei den Behörden die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu begehren. Im vorliegenden Fall war es somit nicht erforderlich, dass der Revisionswerber unmittelbar betroffen ist, um die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen zu fordern, weshalb der VwGH die angefochtene Entscheidung aufhob.

Schließlich hatte sich der VwGH auch damit zu befassen, in welcher Form Einzelpersonen die Verpflichtungen gegenüber Behörden geltend machen können. Ähnlich der Antragsbefugnis auf Überarbeitung der Luftreinhalteprogramme, die erst aufgrund der VwGH Judikatur⁶ in § 9a Abs 1a, 6 und 11 IG-L umgesetzt wurde,⁷ ging der VwGH auch hier von der Geltendmachung mittels Antrag aus. Als zuständige Behörde erkannte er unter Heranziehung der §§ 4 und 5 IG-L sowie der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes den LH.

Damit ist Salzburg abermals der Schauplatz zur Fortentwicklung der Rechte von Mitgliedern der Öffentlichkeit in einer Angelegenheit des IG-L durch unmittelbare Anwendung unionsrechtlicher Vorgaben.⁸ Darüber hinaus stellt dies eine weitere Klarstellung im Hinblick auf den Zugang zu Gericht gemäß Art 9 Aarhus-Konvention⁹ dar. Umfassende Antragsbefugnisse für Umweltschutzorganisationen und Einzelpersonen sind nicht zuletzt auch angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich bezüglich Mängel bei der Umsetzung der Vorschriften der Luftqualitätsrichtlinie zu

⁶ Insbesondere VwGH 28. 5. 2015, Ro 2014/07/0096; VwGH 19. 2. 2018, Ra 2015/07/0074.

⁷ Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wurden (Aarhus-Beteiligungsgesetz) BGBl I 73/2018, Art 2.

⁸ Bisherige Fälle betrafen, neben dem bereits erwähnten Erkenntnis VwGH 25. 9. 2019, Ra 2018/07/0359, die Antragsbefugnis von Einzelpersonen, VwGH 28. 5. 2015, Ro 2014/07/0096, sowie von anerkannten Umweltorganisationen, VwGH 19. 2. 2018, Ra 2015/07/0074.

⁹ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. 6. 1998, in Österreich ratifiziert gemäß BGBl III Nr 88/2005 vom 10. 6. 2005, von der EU genehmigt durch Beschluss des Rates vom 17. 2. 2005, 2005/370/EG, ABIL 2005/124.

Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorten von Probenahmestellen für die Beurteilung der Luftqualität von besonderer Bedeutung.¹⁰

Nachhaltig gedacht

Einzelpersonen kommt im Zuge der Umsetzung von Umweltschutzvorschriften eine wichtige Kontrollfunktion zu. Da sie über örtliche Gegebenheiten ihrer persönlichen Umgebung in der Regel gut informiert sind, stellen sie eine wichtige Ergänzung zu Umweltschutzorganisationen dar.¹¹ Eine umfassende Antragsbefugnis und die damit verbundene Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung können somit einen zentralen Beitrag zum Schutz der Umwelt¹² sowie der Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung leisten). Das entspricht nicht zuletzt auch dem Prinzip der Agenda 2030, ein gutes Leben für alle sicherzustellen, und den darin enthaltenen 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals/SDG), zu deren Umsetzung sich alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen – darunter auch Österreich – verpflichtet haben.¹³

Mag.^a Priska Lueger
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung / Association Justice and Environment, z.s. (J&E)
priska.lueger@oekobuero.at

Mag.^a Lisa Weinberger, LL.M. (CEU)
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung
lisa.weinberger@oekobuero.at

¹⁰ INFR(2019)2291.

¹¹ Aarhus-Beteiligungsgesetz BGBl I 73/2018.

¹² INFR(2019)2291.

¹³ UN-Generalversammlung, Resolution 70/1, Transforming our world: the 2030 Agenda für Sustainable Development (2015) A/RES/70/1.